

Prüfungsrechtliche Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

II. Modularisierung, Leistungspunktvergabe, Modulabschluss und Sprachanforderungen

§ 2 Modularisierung des Studiums

§ 3 Leistungspunkte und deren Vergabe

§ 4 Fremdsprachige Module oder Modulelemente

III. Zugang und Zulassung zu Modulen

§ 5 Grundsätze Zugang und Zulassung zu Modulen

§ 6 Verteilverfahren

§ 7 Vergabeverfahren

IV. Prüfungsverfahren

§ 8 Grundsätze Prüfungsverfahren

§ 9 Studienaktivitäten und Studienleistungen

§ 10 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 11 Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen mit geschlossenen Fragetypen

§ 12 Grundsätze zu Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen auf Distanz und unter Rückgriff auf elektronische Formate

§ 13 Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen im elektronischen Verfahren mit Moodle

§ 14 Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen unter Rückgriff auf Videokonferenzsysteme

§ 15 Abschlussarbeiten

§ 16 Rücktritt von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; Verlängerung von Abgabefristen

§ 17 Nachteilsausgleich

§ 18 Einsicht in die Studierendenakten

§ 19 Täuschung, Ordnungswidrigkeit

§ 20 Ungültigkeit von Leistungen

V. Anerkennung

§ 21 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

VI. Studienabschluss

§ 22 Diploma Supplement mit Transcript

§ 23 Aberkennung von Graden

VII. Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Die Regelungen dieser Ordnung gelten für Studienangebote der Universität Bielefeld soweit diese in Ordnungen für Studienangebote der Universität Bielefeld für anwendbar erklärt werden. Studienangebote sind insbesondere Studiengänge und bei kombinatorischen Studiengängen auch Teilstudiengänge. Gemeinsam werden Studiengänge und Teilstudiengänge auch als Studiengangsvariante bezeichnet. Der Begriff umfasst ebenfalls Weiterbildungsangebote, die nicht als Studiengang konzipiert sind.

(2) In dieser Ordnung wird auf Regelungen zum Curriculum verwiesen. Hiermit sind die fachspezifischen Ordnungen der Studienangebote insbesondere in Form von Studien- und Prüfungsordnungen und Fächerspezifischen Bestimmungen für (Teil-)Studiengänge gemeint.

(3) Zuständige Stellen im Sinne dieser Ordnung werden in den Regelungen zum Curriculum der Studienangebote definiert.

II. Modularisierung, Leistungspunkte, Modulabschluss und Sprachanforderungen

§ 2

Modularisierung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte und in sich abgeschlossene Einheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation (Kompetenz) führen. Module setzen sich aus Elementen zusammen. Elemente sind beispielsweise Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungsanteil, Seminare, Übungen, Übungen mit Praktikum, Kolloquien, Tutorien, Praktika, Praktika mit Seminaranteil, Praxisstudien, Projekte, Exkursionen, Formen des angeleiteten Selbststudiums, Studienleistungen sowie die Modulprüfung. In einem Modul sollen in der Regel unterschiedliche Elemente vorgesehen werden.

(2) Ein Modul soll in einem Semester oder zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(3) Weitere Regelungen zu den Modulen enthalten die Regelungen zum Curriculum sowie die Modulbeschreibungen. Die Modulbeschreibungen enthalten Ausführungen zu den Kompetenzen, auf die hin das Modul qualifiziert sowie Regelungen zu Lehrinhalten und den konkreten Anforderungen an Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen und Studienleistungen.

(4) Die Modulbeschreibungen werden von der jeweiligen Fakultätskonferenz beschlossen, die Regelungen zur Beteiligung des Studienbeirates sind zu berücksichtigen (§ 64 Abs. 1 HG NRW). Die Fakultätskonferenz und der Studienbeirat können gemeinsam beschließen, die Entscheidung über unwesentliche Änderungen an Modulbeschreibungen auf einen Abteilungsausschuss, eine Kommission für Studium und Lehre, den Studienbeirat, den*die Dekan*in oder auf den*die Studiendekan*in zu delegieren. Die Bekanntmachung der Modulbeschreibungen erfolgt durch das Rektorat in geeigneter Form.

§ 3

Leistungspunkte und deren Vergabe

(1) Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden, der erforderlich ist, die erwarteten Kompetenzen zu erwerben.

(2) Als durchschnittlicher Arbeitsaufwand werden für die Einhaltung der Regelstudienzeit in einem Vollzeitstudium 1.800 - 2.250 Arbeitsstunden pro Studienjahr zu Grunde gelegt. Auf ein Studienjahr entfallen dabei 60 - 75 LP, auf ein Semester 30 - 37,5 LP. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. In Bachelor- und Masterstudiengängen werden nur bei Vorliegen von besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen mehr als 60 LP pro Studienjahr zugrunde gelegt.

(3) Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

(4) Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für den erfolgreichen Abschluss von speziell strukturierten Programmen werden Leistungspunkte vergeben.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfung oder alle Modulteilprüfungen bestanden wurden und/oder vorgesehene Studienleistungen erbracht wurden. Der erfolgreiche Abschluss von speziell strukturierten Programmen richtet sich nach den hierzu geltenden Regelungen.

(6) Studierende haben grundsätzlich nur dann Anspruch auf eine Vergabe von Leistungspunkten, wenn sie Zugang zum Modul oder Modulelement erhalten haben und/oder zugelassen wurden und die Modulprüfung oder alle Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und wenn sie eingeschrieben und grundsätzlich nicht beurlaubt sind oder wenn sie als Zweithörer*in gemäß § 52 HG zugelassen sind.

(7) Sind in einem Studiengang einzelne Module oder Modulelemente in den jeweiligen Regelungen zum Curriculum mehrfach vorgesehen, werden diese jeweils nur einmal absolviert. Bei der jeweiligen Notenberechnung wird die erzielte Note mehrfach verwendet. Es sind ersetzende Module oder Modulelemente im erforderlichen Umfang zu absolvieren, Studierende wählen hierbei frei Angebote aus den für sie maßgeblichen Regelungen zum Curriculum.

§ 4

Fremdsprachige Module oder Modulelemente

Module oder Modulelemente können nach Ankündigung in den Regelungen zum Curriculum oder in der Modulbeschreibung oder im ekVV auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten oder erbracht werden. In deutschsprachig eingerichteten Studienangeboten gilt dies nur für den Wahlpflichtbereich, in fremd- oder mehrsprachig eingerichteten Studienangeboten gilt dies auch für den Pflichtbereich.

III. Zugang und Zulassung zu Modulen

§ 5

Grundsätze Zugang und Zulassung zu Modulen

- (1) Eingeschriebene Studierende der Universität Bielefeld in einem grundständigem Studienangebot (insbesondere Bachelorstudiengang) können grundsätzlich alle Module und Modulelemente belegen und absolvieren, die für ein grundständiges Studienangebot vorgesehen werden. Eingeschriebene Studierende der Universität Bielefeld in einem Masterstudiengang können grundsätzlich alle Module und Modulelemente belegen und absolvieren, die für diesen Masterstudiengang sowie für einen grundständigen Studiengang angeboten werden.
- (2) Der Zugang zu einem Modul oder einzelnen Modulelementen kann nach Maßgabe der Regelungen zum Curriculum von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an anderen Modulelementen oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden (notwendige Voraussetzungen).
- (3) Studierende haben Anspruch darauf, dass sie ihr Studium in Regelstudienzeit abschließen können, wenn sie die Empfehlungen zum Studienverlauf in den Regelungen zum Curriculum und etwaige anderweitige Entscheidungen der zuständigen Stelle hierzu einhalten. Geeignete Angebote von Modulen und Modulelementen werden vorgehalten. Geeignet ist ein Angebot, wenn damit ein Abschluss eines Moduls für ein Studienangebot oder ein Abschluss eines gesamten Studienangebotes erreicht werden kann, für die Studierende jeweils eingeschrieben oder zugelassen sind. Studierende sind insbesondere dann auf den Besuch eines konkreten Moduls oder Modulelements im Sinne von § 6 und § 7 angewiesen, wenn das Modul oder Modulelement Bestandteil der Regelungen zum Curriculum ist und es mit Blick auf den bisherigen Studienverlauf keine anderen Wahlmöglichkeiten gibt.
- (4) Es können Verteilverfahren nach § 6 und Vergabeverfahren nach § 7 stattfinden. In diesen Verfahren kann eine Verteilung bzw. Vergabe auch mit Wirkung für organisatorisch oder inhaltlich verbundene Module oder Modulelemente erfolgen, um eine Gruppe von Studierenden zu bilden (Kohorte), die aus didaktischen oder organisatorischen Gründen mehrere Module oder Modulelemente gemeinsam absolvieren soll.
- (5) Studierende, die ein Modul oder Modulelement mit einem im elektronischen kommentierten Vorlesungsverzeichnis (eKVV) ausgewiesenen Verteil- oder Vergabeverfahren belegen wollen, müssen sich über das eKVV entsprechend anmelden, in der Regel eine Priorisierung zwischen verschiedenen Angeboten vornehmen und bei Modulelementen angeben, welches Modul abgeschlossen werden soll. Darüber hinaus besteht nach Abschluss der Verfahren die Pflicht, sich unverzüglich bei der zuständigen Stelle zu melden oder die hierfür vorgesehenen Koordinierungsangebote (Notfallsprechstunde) zu nutzen, sollte keine geeignete Zuweisung erfolgt sein und sich dadurch der weitere Studienverlauf verzögern.
- (6) Die Zuweisungen von Studierenden auf Module und Modulelemente nach einem Verteil- oder Vergabeverfahren (§ 6 und § 7) sind verbindlich und erfolgen im Regelfall über das eKVV. Studierende ohne passende Zuweisung sind nicht berechtigt, teilzunehmen.

§ 6

Verteilverfahren

Es können Verteilverfahren durchgeführt werden. Hierbei werden interessierte Studierende auf geeignete vorhandene Angebote von Modulen und Modulelementen verteilt. Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Modul oder Modulelement besteht nicht. Es ist möglich, Priorisierungen von solchen Studierenden zu bevorzugen, die im Rahmen ihres Studienangebots auf den Besuch eines Moduls oder eines Modulelements angewiesen sind. Darüber hinaus können Studierende von einer Verteilung ausgeschlossen werden, wenn sie auf den Besuch eines Moduls oder eines Modulelements nicht angewiesen sind und andere geeignete Module oder Modulelemente wählen dürfen. Im Übrigen werden sachgerechte Kriterien bei der Verteilung angewendet, beispielsweise die eines Vergabeverfahrens (§ 7 Abs. 3). Die zuständige Stelle entscheidet über die Durchführung eines Verteilverfahrens und trifft die notwendigen Entscheidungen.

§ 7

Vergabeverfahren

- (1) Es können im Ausnahmefall Vergabeverfahren durchgeführt werden. Im Unterschied zum Verteilverfahren nach § 6 steht hierbei kein ausreichendes geeignetes Angebot von Modulen oder Modulelementen in einem Semester zur Verfügung, auch nicht für Studierende, die im Rahmen ihres Studienangebots auf den Besuch eines Moduls oder eines Modulelements angewiesen sind und die nicht andere geeignete Module oder Modulelemente wählen dürfen. Voraussetzung für ein Vergabeverfahren ist, dass bei einem Modul oder einem Modulelement wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl erforderlich ist.
- (2) Die zuständige Stelle entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Einführung und Durchführung eines Vergabeverfahrens. Hierbei ist sicherzustellen, dass Studierende dennoch ihr Studium in Regelstudienzeit abschließen können (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 1).

(3) Es gelten folgende Vergabekriterien:

1. Angewiesen sein auf den Besuch zu diesem Zeitpunkt im vorgesehenen Studienverlauf
2. Erstmöglicher Besuch
3. Schwangerschaft oder Betreuung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie besondere Umstände in Form der Pflege der*des Ehegatt*in, der*des eingetragenen Lebenspartner*in, einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Die besonderen Umstände sind glaubhaft zu machen. Behinderungen im Sinne von § 17 Abs. 1 und 2.
4. Wiederholung wegen Nichtbestehens
5. Wiederholung zur Notenverbesserung

Das Vorliegen der Kriterien nach Ziffer 3 ist glaubhaft zu machen. Lässt sich nach diesen genannten Kriterien kein Vorrang ermitteln, ist zunächst die*der Studierende vorrangig zu berücksichtigen, die*der im höheren Fachsemester eingeschrieben ist; danach entscheidet das Los.

IV. Prüfungsverfahren

§ 8

Grundsätze Prüfungsverfahren

(1) Modulprüfungen und Studienleistungen dienen dazu, die in einem Modul erworbenen Kompetenzen abzu prüfen. Modulprüfungen können ausnahmsweise aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen. In diesem Fall werden die in einem Modul erworbenen Kompetenzen durch die Summe der Modulteilprüfungen abgeprüft.

(2) Die Lehrenden und Prüfenden beachten die nachfolgenden Vorschriften, im Übrigen sind sie bei der Abnahme von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Studienleistungen unabhängig von Weisungen.

(3) Die Kommunikation insbesondere in Form der Abgabe von Erklärungen und dem Einreichen von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Studienleistungen findet elektronisch oder schriftlich statt. Hierüber entscheidet die zuständige Stelle. Zur eindeutigen Identifizierung kann von der zuständigen Stelle oder den Lehrenden verlangt werden, dass die @uni-bielefeld.de Mail-Adresse verwendet wird. Grundsätzlich sind bei einer elektronischen Abgabe durchsuchbare PDF-Dokumente zu verwenden.

(4) Besonders gelagerte Fälle im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere atypische Situationen und Herausforderungen denen begegnet werden muss, um losgelöst vom individuellen Einzelfall ein Studium zu ermöglichen.

§ 9

Studienaktivitäten und Studienleistungen

(1) Lehrende planen und betreuen Studienaktivitäten, die die Studierenden unterstützen, fachliche Inhalte und Kompetenzen zu lernen, zu üben und zu reflektieren. Die Studienaktivitäten tragen insbesondere dazu bei, Studierende dazu zu befähigen, sich im jeweiligen wissenschaftlichen Diskurs auf fachlich angemessene Weise zu orientieren und gegebenenfalls zu beteiligen. Diese Studienaktivitäten sollen den Studierenden zudem helfen, sich auf die Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorzubereiten. Zugleich dienen Studienaktivitäten dazu, Studierende zu einem kontinuierlichen und aktiven Studium anzuhalten.

(2) Als Studienaktivitäten kommen beispielsweise in Betracht:

- an Gruppenarbeiten / Gruppenprojekten mitarbeiten;
- Diskussionen leiten / moderieren;
- etwas vorstellen / präsentieren;
- Experimente durchführen;
- Übungsaufgaben bearbeiten.

(3) Studienaktivitäten können in den Regelungen zum Curriculum als verpflichtende Studienleistungen ausgewiesen werden. Eine Studienleistung ist insbesondere dann zulässig, wenn diese zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs im Modul neben einer Modulprüfung erforderlich erscheint.

(4) Eine Studienleistung unterscheidet sich von der Modulprüfung oder Modulteilprüfung dadurch, dass sie erbracht, aber nicht bestanden werden muss. Der Umfang richtet sich nach dem für die Studienleistung vorgesehenen Arbeitsaufwand. Eine Studienleistung muss individuell zuzuordnen sein, Gruppenarbeiten sind zulässig. Allgemeine Anforderungen werden in den Regelungen zum Curriculum oder in der Modulbeschreibung geregelt. Eine weitergehende Konkretisierung dieser Anforderungen wird zu Beginn des jeweiligen Moduls oder zu Beginn des jeweiligen Modulelements, in dessen Rahmen die Studienleistung zu erbringen ist, in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Das Erbringen einer Studienleistung und deren Überprüfung können je nach Ausgestaltung dazu führen, dass faktisch eine Anwesenheit erforderlich ist.

(5) Werden die Anforderungen von Absatz 4 nicht erfüllt, weil ein wichtiger Grund oder aber ein vergleichbarer Entschuldigungsgrund vorliegt und wird dies unverzüglich glaubhaft gemacht, sollen je nach Ausgestaltung des jeweiligen Moduls oder Modulelements anstelle der Anforderungen gleichwertige Kompensationsmöglichkeiten akzeptiert werden.

§ 10

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Die Regelungen zum Curriculum können Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen vorsehen, die bei der Berechnung der Modul-, Fach- und Gesamtnote berücksichtigt werden (benotet), und solche, die bei dieser Notenberechnung außer Betracht bleiben (unbenotet).

(2) Als Prüfungsform für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung kommt insbesondere in Betracht: Bericht, Essay, Fallstudie, Hausarbeit, Klausur, Moderation, Moderation und Protokoll, Mündliche Prüfung, Mündlich-Praktische Prüfung, Portfolio, Portfolio mit Abschlussprüfung, Präsentation, Projekt mit Ausarbeitung, Protokoll, Referat, Referat mit Ausarbeitung, Sportpraxisprüfung, Sprachpraxisprüfung, Übungen.

Klausuren können auch als sog. Open Book Klausuren durchgeführt werden. Hierbei werden offene und/oder geschlossene Fragestellungen ohne Aufsicht bearbeitet. Hilfsmittel sind von den Prüfenden explizit zugelassen, die Zusammenarbeit mit anderen Personen hingegen nicht.

Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz. Das Nähere ist in den Regelungen zum Curriculum sowie den Modulbeschreibungen vorgesehen.

(3) Der Gegenstand der Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die Prüfungsform sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich des Einsatzes von geschlossenen Fragetypen, der Abnahme auf Distanz oder unter Rückgriff auf elektronische Formate sowie der Sicherstellung der individuellen Urheberchaft werden von der nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person, die die Modulprüfung oder Modulteilprüfung abnimmt, unter Beachtung der Vorgaben der Regelungen zum Curriculum und der Modulbeschreibung festgelegt und zu Beginn des Moduls oder Modulelements, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben. Es kann durch die zuständige Stelle ein früherer Zeitpunkt oder in besonders gelagerten Fällen ein späterer Zeitpunkt, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin, festgelegt werden.

(4) Prüfende werden wie folgt zugeordnet und bestellt: Ist eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung einem anderen Modulelement zugeordnet, nimmt in der Regel die*der Lehrende dieses Modulelements die Modulprüfung ab. Andere Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in der Regel von der*dem Modulverantwortlichen abgenommen. Abweichungen von Satz 1 und 2 sind nach Maßgabe der Regelungen zum Curriculum oder der Modulbeschreibungen oder mit Zustimmung der zuständigen Stelle zulässig. Es gelten jeweils die Regelungen zur Prüfungsberechtigung des Hochschulgesetzes.

(5) Mündliche Prüfungen und Mündlich-Praktische Prüfungen in Form eines geleiteten Prüfungsgesprächs werden entweder vor einer nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person in Gegenwart einer*s sachkundigen Beisitzers*Beisitzerin oder aber vor mindestens zwei nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Personen erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.

(6) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen müssen individuell zuzuordnen sein. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bewertende Beitrag der*des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die in den Regelungen zum Curriculum geregelten Anforderungen erfüllt.

(7) Sofern es die Eigenart der Modulprüfung oder Modulteilprüfung zulässt, kann die*der Prüfende eine elektronisch übermittelte oder schriftliche Versicherung der Studierenden verlangen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben.

(8) Die Bewertung und ggf. Benotung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen ist den Studierenden jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben. Die erforderliche Begründung der Bewertung und ggf. Benotung ist den Studierenden zugänglich zu machen. Soweit Gutachten vorliegen, sollen diese aus gegeben werden.

(9) Den Studierenden sollen in dem Semester, in dem das Erbringen einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorgesehen ist, mindestens zwei Gelegenheiten eingeräumt werden, diese zu erbringen.

(10) Die nachfolgenden Regelungen (§§ 11 - 14) gelten ergänzend für die dort genannten Prüfungsformate und Ausgestaltungen.

§ 11

Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen mit geschlossenen Fragetypen

(1) Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann geschlossene Fragetypen im Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) enthalten. Hierbei werden schriftliche Aufgaben gestellt, die durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.

(2) Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann andere geschlossene Fragetypen enthalten. Hierbei werden Aufgaben gestellt, die durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) gelöst werden und die rein schematisch auswertbar sind.

(3) Eine praktische oder mündlich-praktische Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann geschlossene Frage- bzw. Aufgabentypen enthalten. Hierbei werden praktische Aufgaben gestellt, die erledigt werden müssen und für deren Erledigung durch eine oder mehrere weitere prüfungsberechtigte Person(en) auf Basis einer Checkliste dokumentiert wird, ob die jeweiligen vorgegebenen einzelnen Handlungsschritte und praktischen Aufgaben erledigt wurden oder nicht.

(4) Eine Kombination von Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung und in elektronischer Form sind möglich.

(5) Enthält die Modulprüfung oder Modulteilprüfung außer dem Teil mit geschlossene Fragetypen noch weitere Teile mit anderen Erbringungsformen, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung, sofern die Bewertungspunkte einschließlich etwaiger Gewichtungsfaktoren nach Absatz 6, die für den Anteil von geschlossenen Fragetypen vergeben werden, mehr als 33 % beträgt und/oder in dem Teil mit geschlossenen Fragetypen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss.

(6) Es sind für alle Teile vor Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungspunkte vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert werden.

Alle Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen.

(7) Bei Ein-Antwort-Aufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage, auf eine (mediale) Darstellung usw. n Antworten, Aussagen, Satzergänzungen, Berechnungen oder Beschriftungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.

(8) Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage, auf eine (mediale) Darstellung usw. n Antworten, Aussagen, Satzergänzungen, Berechnungen oder Beschriftungen, von denen mehrere (x) Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.

(9) Die Aufgaben müssen auf die mit dem Modul oder Modulelement zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(10) Bei den Aufgaben ist von der*dem Prüfenden vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei den praktischen Aufgaben (Absatz 3) ist von der*dem Prüfenden vorab festzulegen, welche Handlungsschritte zur Erledigung der praktischen Aufgaben als zutreffend anerkannt werden. Vor Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung sind die Aufgaben und die festgelegten Antworten von einer zweiten prüfungsberechtigten Person darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Absatzes 9 genügen. Eine der beiden prüfungsberechtigten Personen muss der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.

(11) Vor Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist eine Beschreibung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung anzufertigen. Diese enthält

- die Aufgabenauswahl;
- eine Darstellung der Bewertungsregeln gemäß Absatz 12 ggf. einschließlich des Gewichtungsfaktors gemäß Absatz 6;
- den Namen der*des Prüfenden, der*die die Modulprüfung oder Modulteilprüfung abnimmt, und der weiteren prüfungsberechtigten Person nach Absatz 10;
- eine Musterlösung, die bei der Einsicht in die Studierendendakten bereitzuhalten ist. Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß der Absätze 1 bis 3, 7 und 8, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme G, die für das Bestehen der Modulprüfung oder Modulteilprüfung erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten gemäß Absatz 14 hervorgehen.

(12) Bei Ein-Antwort-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden.

Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt

vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden.

Bei den praktischen Aufgaben (Absatz 3) wird für jeden korrekt ausgeführten Handlungsschritt ein Bewertungspunkt vergeben. Ein halber Bewertungspunkt kann bei teilweise korrekt ausgeführten Handlungsschritten vergeben werden. Die Regelungen zum Curriculum können abweichende Regelungen vorsehen. Die Bewertungsregeln einschließlich der Gesamtpunktesumme und der Mindestpunktzahl werden jeweils mit der Aufgabenstellung ausgewiesen.

(13) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, werden bei der Bewertung von geschlossenen Fragetypen nicht berücksichtigt.

(14) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Wurde die für das Bestehen der Modulprüfung oder Modulteilprüfung erforderliche Mindestpunktzahl M erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 90 %,
	(1,3)	wenn mindestens 80 % bis unter 90 %,
gut	(1,7)	wenn mindestens 70 % bis unter 80 %,
	(2,0)	wenn mindestens 60 % bis unter 70 %,
befriedigend	(2,3)	wenn mindestens 50 % bis unter 60 %,
	(2,7)	wenn mindestens 40 % bis unter 50 %,
	(3,0)	wenn mindestens 30 % bis unter 40 %,
	(3,3)	wenn mindestens 20 % bis unter 30 %,
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 10 % bis unter 20 %,
	(4,0)	wenn mindestens 0 % bis unter 10 %

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht wurden.

(15) Wird eine Aufgabe gemäß den Absätzen 16, 17 oder 18 nach Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht berücksichtigt, so erhalten alle Teilnehmer*innen für die entsprechende Aufgabe die maximal mögliche Bewertungspunktzahl. Gesamtpunktesumme und Mindestpunktzahl bleiben unverändert.

(16) Stellt sich nach Durchführung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung heraus, dass eine oder mehrere Aufgaben im Antwortwahlverfahren fehlerhaft sind, ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 15 nicht zu berücksichtigen.

(17) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass es eine oder mehrere Aufgaben gibt, bei denen alle Teilnehmer*innen Null Bewertungspunkte erzielt haben, so ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 15 nicht zu berücksichtigen.

(18) Stellt sich nach einer Bewertung der Aufgaben heraus, dass weniger als 20 Prozent aller Teilnehmer*innen eine Note besser oder gleich 2,3 erreicht haben, so ist eine neue Bewertung vorzunehmen. Hierbei ist diejenige Aufgabe bzw. eine derjenigen Aufgaben, bei welcher die maximal mögliche Bewertungspunktzahl von den wenigsten Teilnehmer*innen erzielt wurde, entsprechend Absatz 15 nicht mehr zu berücksichtigen. Das Verfahren ist nötigenfalls zu wiederholen.

(19) Die Beschreibung nach Absatz 11 ist nach den Aufbewahrungsrichtlinien entsprechend der Dauer der Aufbewahrung für Prüfungsarbeiten zu archivieren.

§ 12**Grundsätze zu Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen auf Distanz und unter Rückgriff auf elektronische Formate**

(1) Nach Maßgabe der Regelungen zum Curriculum oder der Modulbeschreibungen können Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften auf Distanz und unter Rückgriff auf elektronische Formate durchgeführt werden.

(2) In besonders gelagerten Fällen kann die zuständige Stelle entscheiden, dass auch andere Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen auf Distanz und unter Rückgriff auf elektronische Formate durchgeführt werden können. Die Entscheidung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Elektronischen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden ausschließlich mit Systemen statt, die offiziell vom Rektorat der Universität Bielefeld zu diesem Zweck freigegeben wurden. Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich frühzeitig mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(4) Für die Durchführung einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung auf Distanz und unter Rückgriff auf elektronische Formate müssen die Studierenden je nach Anforderung für sich selbst folgende technischen und räumlichen Voraussetzungen sicherstellen:

- Sie müssen über die jeweiligen technischen Möglichkeiten verfügen.
- Der Raum, in dem sich die*der Studierende befindet, soll geschlossen sein.
- Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
- Soweit eine Erfassung während der Prüfung per Videobild erfolgt, wird die*der Studierende möglichst vollständig mit dem Oberkörper erfasst.

Studierende, die diese Anforderungen nicht erfüllen können, müssen sich unverzüglich nach Bekanntgabe der Einzelheiten zum Verfahren bei der/den prüfungsberechtigten Person/en melden, um geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

(5) Die*der Studierende nimmt vor Beginn der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen die jeweils geltenden Prüfungsbedingungen ausdrücklich zur Kenntnis. Hierzu kann von der*dem Studierenden die Abgabe einer von der Universität Bielefeld vorgefertigten Erklärung verlangt werden, welche auch Aussagen zum Einsatz von Hilfsmitteln enthält.

(6) Die*der Studierende muss sich nach den jeweiligen Systemanforderungen authentifizieren.

(7) Bild- oder Tonaufzeichnungen der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen und ihre Speicherung sind nur im allseitigen Einvernehmen zulässig, im Übrigen unzulässig. Unzulässige Aufzeichnungen haben keine prüfungsrechtliche Beweiskraft.

(8) Kommt es während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung, wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung fortgeführt. Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Modulprüfung oder Modulteilprüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden. Sollte die*der Studierende die Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „mangelhaft“ oder bei nicht benoteten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(9) Es wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können.

§ 13**Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen im elektronischen Verfahren mit Moodle**

(1) Bei Klausuren unter Rückgriff auf Moodle wird die Aufgabenstellung über Moodle ausgegeben und die Abgabe der Bearbeitung findet über Moodle statt. Ergänzend dazu kann die Modulprüfung oder Modulteilprüfung derart ausgestaltet sein, dass die Bearbeitung in Moodle erfolgt.

(2) Es können Prüfungen als Open Book Klausuren oder in Kombination mit einer Beaufsichtigung per Videokonferenzsystem und dem Einsatz eines Safe Exam Browsers (SEB), der über das Moodle-System zu Verfügung gestellt wird, durchgeführt werden. Bei einer Beaufsichtigung per Videokonferenzsystem ist § 14 zu beachten.

§ 14**Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen unter Rückgriff auf Videokonferenzsysteme**

- (1) Bei Klausuren per Videokonferenz wird eine Aufgabe unter Aufsicht bearbeitet, wobei die Aufsicht per Videokonferenz erfolgt. Hierzu können Gruppen von maximal 25 Studierenden gebildet werden, die jeweils von einer prüfungsberechtigten Person beaufsichtigt werden. Die Aufgabenstellung wird in geeigneter Form durch die*den Prüfende*n übermittelt. Während der Bearbeitung erfolgt die Aufsicht per Videokonferenzsystem. Zum Ende der Bearbeitungszeit wird die Bearbeitung in elektronischer oder schriftlicher Form übermittelt.
- (2) Bei mündlichen Prüfungen oder mündlich-praktischen Prüfungen erfolgt die Abnahme der Prüfung über die wechselseitige Wahrnehmung von Studierenden und Prüfenden per Videobild und Ton.
- (3) Die*der Prüfende kann verlangen, dass sich die*der Studierende vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen hat.
- (4) Der Raum, in dem sich die*der Studierende befindet, und das Endgerät selbst auf dem die Videokonferenz läuft, soll vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Kamera der*dem Prüfenden gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden. Es besteht die Möglichkeit, die*den Studierende*n während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.

§ 15**Abschlussarbeiten**

- (1) Eine Abschlussarbeit wird in der Regel im letzten Studienjahr des jeweiligen Studienangebots oder Studienabschnitts angefertigt. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit und die ordnungsgemäße Studierbarkeit des gesamten Studiums gewährleistet sind. Die Regelungen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gelten im Übrigen entsprechend.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von einer Person ausgegeben und betreut und von dieser und einer weiteren Person bewertet. Die Personen müssen nach den Regelungen des Hochschulgesetzes prüfungsberechtigt sein. Das weitere Verfahren einschließlich der Frage, welche prüfungsberechtigten Personen die Abschlussarbeit betreuen und bewerten, legt vorbehaltlich der Regelungen zum Curriculum die zuständige Stelle fest. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung und die betreuende Person einen Vorschlag abzugeben. Die Abschlussarbeit ist zumindest unter Angabe der betreuenden prüfungsberechtigten Personen im jeweils zuständigen Prüfungsamt anzumelden und dort fristgerecht abzugeben.
- (3) Sofern die Regelungen zum Curriculum nichts anderes vorsehen, kann die Abschlussarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit (mit bis zu drei Studierenden) erstellt werden; § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Der Abschlussarbeit ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.
- (5) Die Note (Zahlenwert) der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden Prüfenden gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die gemittelte Note muss nicht den geregelten Notenschritten entsprechen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von nur einer der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird von der zuständigen Stelle eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt; in diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (6) Die Ausgabe der Abschlussarbeit kann von bestimmten Voraussetzungen, z. B. vom Nachweis bestimmter Module, abhängig gemacht werden.
- (7) Das Nähere ist in den Regelungen zum Curriculum sowie den Modulbeschreibungen vorgesehen.

§ 16**Rücktritt von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; Verlängerung von Abgabefristen**

- (1) Eine bereits begonnene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt bei benoteten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen als mit „nicht ausreichend“ bzw. „mangelhaft“ (5,0) und bei unbenoteten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn diese ohne genügende Entschuldigung (wichtiger Grund) nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder abgebrochen wird.
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder das Vorliegen einer der nachfolgenden besonderen Situationen in Betracht: Studierende nehmen Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes oder Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in Anspruch. Studierende pflegen in

dringenden Fällen eine Person, die pflege- oder versorgungsbedürftig, aus dieser Personengruppe: Ehepartner*in, eingetragene Lebenspartner*in oder eine in gerader Linie verwandte oder ersten Grades verschwägerte Person. Darüber hinaus kann sich ein wichtiger Grund aus der Bearbeitung einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung selbst ergeben, wenn unvorhergesehene nicht von Studierenden zu vertretene oder ihnen nicht zurechenbare Ereignisse eintreten.

(3) Ein wichtiger Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Erklärung). Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, gegebenenfalls unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, verlangt werden. Dies gilt nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, kann die Universität auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer*ines Vertrauensärztin*Vertrauensarztes der Universität verlangen.

(4) Erkennt die zuständige Stelle den wichtigen Grund an (genehmigter Rücktritt), wird ein neuer Termin zur Erbringung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung, in der Regel der nächste reguläre Erbringungstermin, festgesetzt. In diesem Fall gilt die Modulprüfung oder Modulteilprüfung als nicht unternommen; es erfolgt keine Bewertung.

(5) Wird die Abgabefrist aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann die zuständige Stelle auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 4 bleibt davon unberührt.

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung), die nicht in der Lage sind, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, wird als Ausnahme unter Berücksichtigung des Einzelfalles ein Nachteilsausgleich gewährt. Voraussetzung ist, dass diese grundsätzlich in der Lage sind, das mit der jeweiligen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Studienleistung verbundene Qualifikationsziel erreichen zu können. Die Grenze eines möglichen Nachteilsausgleichs ergibt sich aus den in einer Ordnung oder in einer Studiengangskonzeption definierten Studien- und Qualifikationsziele für das Studienangebot, ein Nachteilsausgleich kommt allein in Betracht, soweit die Einhaltung dieser definierten Studien- und Qualifikationsziele gewährleistet ist. Der Nachteilsausgleich kann in Form von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln gewährt werden, in der Verlängerung der Bearbeitungszeit und/oder darin bestehen, dass Studierenden gestattet wird, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Studienleistungen anzufertigen.

(2) Anderen Studierenden, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung, nicht in der Lage sind, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann nach Maßgabe des Absatz 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen oder aufgrund der Inanspruchnahme von mutterschutzrechtlichen Bestimmungen können entsprechende oder sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich für Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sollen spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringen zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen eine Bescheinigung einer*ines Vertrauensärztin*Vertrauensarztes der Universität Bielefeld verlangt werden.

(4) Die Entscheidungen trifft die zuständige Stelle.

§ 18 Einsicht in die Studierendenakten

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung Einsicht in ihre*seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Modulprüfung oder Modulteilprüfung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle (Prüfungsprodukte) gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag der*des Studierenden, der schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen ist, die auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. Das Recht auf Einsichtnahme umfasst die Möglichkeit der Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion und erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Zeugnisses. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Stelle ein anderes Verfahren der Einsichtnahme festlegen.

(2) Werden Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Im Falle einer elektronischen Abgabe und einer digitalen Korrektur ist die Datei mit den Anmerkungen und Bewertungen den Studierenden zukommen zu lassen, solange seitens der Universität Bielefeld keine Möglichkeit besteht, Dateien flächendeckend zu archivieren.

§ 19**Täuschung, Ordnungswidrigkeit**

- (1) Im begründeten Einzelfall kann eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Modulprüfung oder Modulteilprüfung sowie der Studienleistung erfolgen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass sie hierfür eine anonymisierte elektronische Version abgeben können. Werden Klausuren auf Distanz abgenommen kann generell und nicht nur im begründeten Einzelfall eine elektronische Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden erfolgen.
- (2) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder Studienleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung als mit „nicht bestanden“ (unbenotet) bzw. „nicht ausreichend“ / „mangelhaft“ (5,0) (benotet) und die Studienleistung als „nicht erbracht“ bewertet werden. Wer die Abnahme der Modulprüfung oder Modulteilprüfung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ / „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (3) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die*der Studierende zudem exmatrikuliert werden. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität Bielefeld ausgeschlossen ist. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann bestimmt werden, dass die Exmatrikulation dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.
- (4) Wer vorsätzlich Hilfe zu einer Täuschung nach Absatz 1 leistet (Beihilfe), handelt ordnungswidrig. Studierende der Universität Bielefeld, die mehrfach oder in einem schwerwiegenden Fall Beihilfe zur Täuschung leisten, können ebenfalls exmatrikuliert werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Möglichkeiten des Hochschulgesetzes, Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, bleiben unberührt.
- (6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20**Ungültigkeit von Leistungen**

- (1) Waren die Zugangsvoraussetzungen zu einem Modul oder einem Modulelement, in dessen Rahmen eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Studienleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erbringen der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Studienleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder dem Erbringen der Studienleistung geheilt. Hat die*der Studierende den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die zuständige Stelle unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.
- (2) Hat die*der Studierende bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die zuständige Stelle nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, bei deren Erbringen die*der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues erteilt.
- (3) Der*dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren im Sinne von § 66 Abs. 4 HG möglich. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 1 und Abs. 3 VwVfG NRW.

V. Anerkennung

§ 21

Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studienzeiten und bestandene, nicht bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in einem Hochschulprogramm erbracht wurden, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; alle vorgenannten Leistungen werden im Transcript dokumentiert. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt. Im Übrigen finden Anwendung:

- das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713 – sog. Lissabon-Konvention) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen,
- Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten und
- bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz.

(2) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können anerkannt werden.

(3) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind zusammen mit dem Anerkennungsantrag von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Im Anerkennungsantrag sind die anzuerkennenden Leistungen aufzulisten und zu sortieren unter Verwendung des vorgegebenen Formulars.

(4) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit sie vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen der Regelungen zum Curriculum eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Transcript dokumentiert.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann grundsätzlich nur in begrenzter Höhe erfolgen. Leistungen im Umfang von mindestens 30 LP sind in der Regel im Rahmen einer regulären Einschreibung in den Studiengang, dessen Abschluss erstrebt wird, zu erbringen. Ausnahmen sind möglich, wenn Studierende Leistungen an der Universität Bielefeld erbracht haben und sie den Abschluss in dem Studiengang, in dem die anzuerkennenden Leistungen erbracht wurden, nicht mehr erwerben können, weil er eingestellt wird. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt der zuständigen Stelle. Eine Abschlussarbeit kann im Regelfall nur dann anerkannt werden, wenn das Prüfungsverfahren an der Universität Bielefeld durchgeführt wurde; dies ist auch dann der Fall, wenn externe prüfungsberechtigte Personen bestellt wurden.

(6) In Zweifelsfällen sollen die Fachvertreter*innen gehört werden. Entscheidungen werden in der Regel innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Eingang des Antrags, getroffen. Machen Studierende gegenüber der zuständigen Fakultät Einwendungen geltend, entscheidet hierüber ein Ausschuss. Die Möglichkeit, eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat zu beantragen (§ 63a Abs. 5 HG), bleibt hiervon unberührt.

VI. Studienabschluss

§ 22

Diploma Supplement mit Transcript

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Studiums wird der*dem Absolvent*in ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Typ des Studiengangs, ggf. zu den einzelnen Studiengangsvarianten, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, ggf. das gewählte fachliche Profil, alle im Modul oder im Individuellen Ergänzungsbereich nachgewiesenen Elemente, insbesondere alle erbrachten Studienleistungen, sowie alle während des Studiums bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Abschlussarbeiten einschließlich deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.

(4) Das Transcript enthält auch die jeweils erzielten Gesamtnoten der absolvierten Studiengangsvarianten. Darüber hinaus wird mit der jeweiligen Gesamtnote eine Übersicht („grading percentage table“ entsprechend dem ECTS Users's Guide von

2015) ausgewiesen, wie viel Prozent der Studierenden in den vergangenen zwei Jahren seit dem Zeugnisdatum welche Gesamtnote erzielt haben.

(5) Auf Basis des Transcripts erhalten Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Leistungszeugnis wird von dem*der Dekan*in der Fakultät, die bei erfolgreichem Studium das Transcript ausgegeben hätte, unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 23 Aberkennung von Graden

Die Aberkennung eines verliehenen Grades durch die zuständige Stelle kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 20 gilt entsprechend.

VII. Inkrafttreten

Diese Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 25. November 2020.

Bielefeld, den 18. Dezember 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer